

1846.

Nr. 3877.

Wir Alois Joseph, von Gottes
 Gnaden souverainer Fürst und Regierer des Hauses
 von und zu Liechtenstein von Nikolsburg, Herzog
 von Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg,
 Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des könig-
 lich Hannoveranischen Guelphen-Ordens &c. &c. &c.

In Erwägung, daß die über das Erbrecht bestehenden Bestimmungen des, in allen
 seinen übrigen Theilen in Unserem Fürstenthume bereits mit dem Patente ddo. Wien den
 18. Februar 1812 recipirten österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Na-
 tur dieser Verhältnisse und der allgemeinen Rechtsicherheit zusagender und vollkommener
 angemessen sind, haben Wir die bisher in Gesetzeskraft gestandene Erbfolge- und Verlassen-
 schafts-Abhandlungsordnung ddo. Wien den 1. Jänner 1809, vom 1. Jänner 1847 an
 außer Wirksamkeit zu setzen beschlossen, und verordnen dagegen wie folgt:

§. 1.

Die Hauptstücke VIII bis einschließig XV des zweiten Theiles des österreichischen all-
 gemeinen bürgerlichen Gesetzbuches werden hiermit nachträglich recipirt, und haben die darin
 vorkommenden in den §§. 531 bis einschließig 824 enthaltenen Bestimmungen von dem Erb-
 rechte; von der Erklärung des letzten Willens überhaupt und den Testamenten insbesondere;
 von Nacherben und Fideikomissen; von Vermächtnissen; von der Einschränkung und Auf-
 hebung des letzten Willens; von der gesetzlichen Erbfolge; von dem Pflichttheile und der
 Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil; und von der Besitznehmung der Erbschaft vom
 1. Jänner 1847 an nebst den im §. 2 nachfolgenden einzelnen Paragraphen theils abändern-
 den, theils näher bestimmenden Anordnungen als alleiniges und allgemein verbindliches Ge-
 setz zu gelten, indem alle diesen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehende Gewohnheiten
 oder älteren Anordnungen hiermit ausdrücklich aufgehoben und außer Kraft gesetzt werden.

§. 2.

Insbefondere finden Wir zu nachstehenden einzelnen Paragraphen der recipirten
 Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches noch zu verordnen:

- a) Zum §. 539. — Geistliche Gemeinden können ohne landesfürstliche Bewilligung, deren
 Mitglieder aber überhaupt weder in einem Testamente zu Erben oder Legataren

eingesetzt werden, noch auf einen Pflichttheil oder eine Intestaterbfolge der Verwandten des Professen Anspruch machen; alle Anordnungen zu Gunsten dieser Gemeinden oder ihrer Mitglieder sind ungiltig und wirkungslos, und letztere können für sich nur beim Eintritte in die Gemeinde eine Ausstattung von 1600 fl. R. W. oder ein Vitalitium von 300 fl. R. W. erwerben.

b) Zum §. 544. — Das Erbrecht und die Verlassenschaften der unbefugt Ausgewanderten sind nach den Vorschriften des Auswanderungspatentes vom 15. Jänner 1843, §. 10. c. d. dann, §§. 11 bis 15 zu beurtheilen und zu behandeln, und werden diese Vorschriften auch rücksichtlich der Deserteure für wirksam erklärt.

c) Der §. 591 wird dahin textirt: Die Mitglieder eines geistlichen Ordens, Jünglinge unter achtzehn Jahren, Frauenpersonen, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme; dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen seyn.

d) Der §. 600 hat zu lauten: Die Militärtestamente genießen keine Begünstigung, und sind nach den allgemein gültigen Vorschriften zu beurtheilen und zu behandeln.

e) Zum §. 601 wird ferner noch bestimmt:

1. Die Befugniß, eine vorhandene letztwillige Anordnung oder Schenkung zu bestreiten, steht nur den gesetzlichen Erben zu; das Oberamt hat daher von Amtswegen nicht weiter einzuschreiten, als damit, soweit unter den gesetzlichen Erben solche Personen sind, denen die Gesetze die eigene Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt, oder wieder abgenommen haben, ein Vertreter zugegeben, und durch selben allenfalls die Giltigkeit des Testaments oder der Schenkung im ordentlichen Rechtswege wider die in selbem berufenen Erben oder Beschenkten bestritten werde.

2. Jedem dem Oberamte vorgelegte letztwillige Anordnung muß von Amtswegen kundgemacht, und darf sohin nicht von Amtswegen verworfen werden. Die gerichtliche Vernehmung der Testamentszeugen ist nur auf Anlangen der Parteien zu veranlassen; jedoch sind bei mündlichen Testamenten die Zeugen des letzten Willens von Amtswegen vorzuladen, und ist entweder ihre Aufzeichnung abzufordern, oder in deren Ermanglung ihre Angabe des letzten Willens ohne deren Beeidigung zu Protokoll zu nehmen.

f) Zum §. 646 wird verordnet: Jede letzte Willenserklärung, wodurch einer Stiftung, Kirche, Schule, geistlichen Gemeinde, öffentlichen Anstalt oder den Armen eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zufällt, oder wodurch überhaupt eine zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke dienliche Verfügung getroffen wird, ist von dem Oberamte unter Anschluß einer getreuen Testamentsabschrift der Hofkanzlei anzuzeigen. — Vor gänzlicher Sicherstellung solcher Vermächtnisse darf die Verlassenschaft nicht eingeweiht werden; doch kann die Ausfertigung der Stiftsbriefe auch nach der Einantwortung erfolgen.

g) Zum §. 700. — Dieser findet auf letztwillige Verfügungen keine Anwendung, wodurch der Erblasser seiner Ehegattin den Genuß der ganzen Erbschaft oder eines relativen Theiles derselben, oder endlich eines Legates mit der Beschränkung auf die Dauer ihres Wittwenstandes zuwendet; und eben so wenig auf diejenigen, wodurch er auf die gleiche Art für eine dritte Person bis zu dem Zeitpunkte sorgt, wo dieselbe in den ehelichen Stand tritt.

h) Zum §. 760. — Die erblosen Verlassenschaften werden von dem Aerar eingezogen.

i) Zum §. 761. — Bei der Erbfolge in eine Bauernansässigkeit, wenn der Erblasser diese nicht einem Kinde namentlich zugebracht hätte, ist dieselbe bei der Erbschaftstheilung zwischen zwei oder mehreren Kindern allezeit dem ältesten Sohne, wenn er zur Besorgung der Wirthschaft tauglich ist, sonst aber dem nach dem Alter ihm nächsten, und im Abgange eines Sohnes der ältesten Tochter zuzuwenden.

Sollte der männliche Erbe einer solchen Ansässigkeit ohne letztwillige Verfügung darüber und ohne eheliche Nachkommenschaft sterben, und Geschwister hinterlassen, so hat die Ansässigkeit nach den oben aufgestellten Grundsätzen dem ältesten tauglichen Bruder, sonst aber und in Abgang eines weiteren zur Wirthschaftsführung geeigneten Bruders der ältesten Schwester zuzufallen; vorausgesetzt, daß nicht etwa die Ehegattin des Erblassers durch Ehevertrag zur Nachfolge in der Ansässigkeit berufen wäre.

Im Falle des Ablebens eines im Miteigenthume einer Ansässigkeit bestellt gewesenen Ehegatten haben die Bestimmungen der §§. 4 und 6 des Patentens vom 27. September 1839 einzutreten.

Die Anordnung der angeführten §§. 4 und 6 hat nach demselben Patente §. 4 auch in dem Falle Platz zu greifen, wenn aus zwei oder mehreren gemeinschaftlichen Miteigenthümern einer besitzten Realität einer oder der andere mit Tod abgehen sollte. In solchen Fällen ist aber immer darauf zu sehen, daß die vorhandenen Miteigenthümer den fällig gewordenen Antheil nach einer gerichtlichen Schätzung übernehmen, oder ihre Antheile den Erben des fälligen Theiles überlassen.

Für sich bestehende einzelne, sogenannte walzende oder Freigründe können einzeln, jedoch jedes derlei Grundstück für sich ungetheilt, an ein oder den anderen Erben vergeben werden, und der Uebernehmer ist schuldig, die Miterben auf ihr Verlangen nach einer gerichtlichen Schätzung hinauszuzahlen.

Die Verlassenschaften geistlicher Personen sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu behandeln.

k) Zum §. 763. — Wahlkinder gehören auch unter die Kinder, denen nach §. 763 der Pflichttheil gebührt.

l) Zum §. 784. — Die Verordnung vom 31. August 1844: daß der Notherbe keinen Anspruch auf verhältnismäßige Antheile an einzelnen, zur Verlassenschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, sondern nur auf den nach gerichtlicher Schätzung berechneten Werth seines Erbtheiles habe, bleibt in Wirksamkeit.

§. 3.

Haben Wir unter Einem eine allgemeine Instruktion über die gerichtliche Behandlung der Verlassenschaften für das Oberamt, so wie, theils zur Beschleunigung der Amtshandlungen, theils um Unseren Unterthanen Kosten zu ersparen, eine Instruktion für die Ortsvorsteher über einige von ihnen im Namen Unseres Oberamtes zu besorgenden Geschäfte zu erlassen befunden, welche sogleich in Wirksamkeit zu treten haben.

§. 4.

Alle vor dem 1. Jänner 1847 errichteten letztwilligen Anordnungen, so wie alle aus dem Erbrechte entspringenden Privatverhältnisse, wenn sie erst gegenwärtig in Verhandlung kommen, sind, selbst wenn der Tod des Erblassers erst nach dem 1. Jänner 1847 erfolgte, nicht nur in Hinsicht auf die Gültigkeit der äußeren Form, sondern auch in Hinsicht auf ihren Inhalt nach der aufgehobenen, zur Zeit ihrer Errichtung bestandenen Erbfolge- und Verlassenschafts-Ordnung vom 1. Jänner 1809 zu beurtheilen.

§. 5.

Dieses Gesetz ist nach Vorschrift der Verordnung vom 31. März 1844 gehörig kundzumachen, und sind in den zur Publikation abzuhaltenden Gemeindeversammlungen auch die hiemit rezipirten Paragraphe des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches vollinhaltlich vorzulesen.

Gegeben zu Wien am 6. April 1846.

Alois.

Joseph Freiherr von Buschmann,
dirigirender Hofrath.

Maximilian Kraupa,
Wirtschaftsrath.

Nach Seiner Durchlaucht höchst eigenem Befehle:

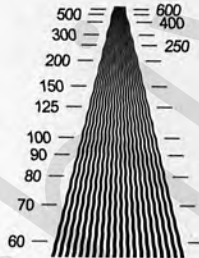
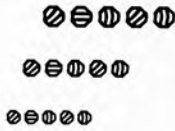
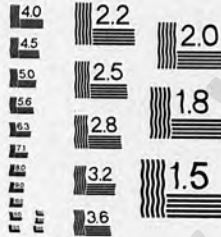
Franz Straß,
Sekretär.

ENDE

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003



© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0



ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Modern

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Courier New

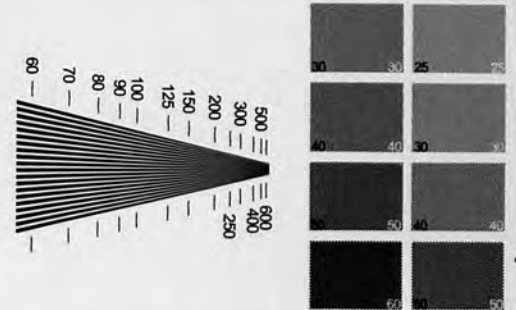
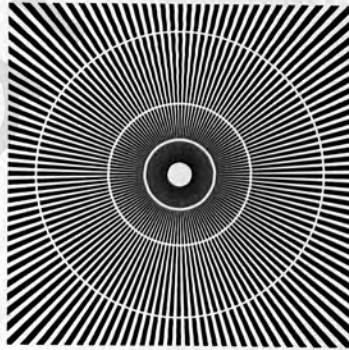
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 4pt

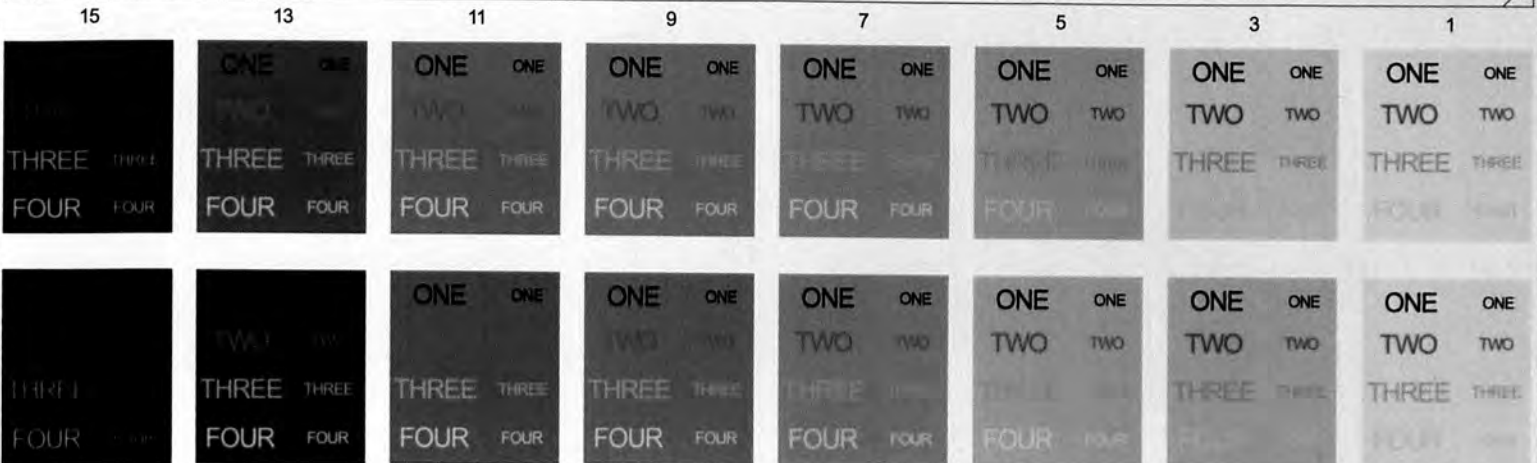
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 12pt



MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc 1653 East Main Street Rochester, NY 14609 USA Voice: (585) 482-0300 Fax: (585) 288-5989 www.appliedimage.com



15 13 11 9 7 5 3 1 16 14 12 10 8 6 4 2